FRAKTION IM RAT DER STADT KAMEN

Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Kamen, 22. September 2013

ANTRAG ZUR ERWEITERUNG DER TAGESORDNUNG DES RATES DER STADT KAMEN AM 26. SEPTEMBER 2013 HIER: URTEIL DES LANDGERICHTES DORTMUND ZUR KLAGE DER STADT KAMEN GEGEN DIE EAA ALS RECHTSNACHFOLGERIN DER WESTLB AG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hupe,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen beantragt, die Tagesordnung des Rates der Stadt Kamen um den Tagesordnungspunkt „Urteil des Landgerichtes Dortmund zur Klage der Stadt Kamen gegen die EAA als Rechtnachfolgerin der WestLB AG“ gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW zu erweitern, um den Mitgliedern des Rates der Stadt Kamen eine angemessene Beratung und ggf. Beschlussfassung zu ermöglichen.

Zur Begründung in Bezug auf § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
Die CDU-Fraktion hatte Sie in unserer Sitzung am 4. September 2013 auf das Urteil des Landgerichtes Dortmund angesprochen und gebeten, uns das Urteil zugänglich zu machen. Da damals unklar war, ob die Urteilsbegründung bereits vorläge und wir bis zum 16. September 2013 keine Urteilsabschrift erhalten haben, haben wir von einer Beantragung eines gleichnamigen Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Rates der Stadt Kamen (Antragsschluss: 16. September 2013) abgesehen.

Mit Datum vom 18. September 2013 (nach Antragsschluss) wurde uns das Urteil nebst einer Stellungnahme der beauftragten Rechtsanwälte zugänglich gemacht. Mit gleichem Datum wurde darauf hingewiesen, dass die Verwaltung vorsähe, im Haupt- und Finanzausschuss „zum Verfahrensstand und zum möglichen Fortgang“ zu informieren.

Da aus der Stellungnahme der beauftragten Rechtsanwälte hervor geht, dass eine mögliche Berufung bis zum 30. September 2013 eingelegt werden kann, ergibt sich aus unserer Sicht, dass es sich hierbei um eine Angelegenheit handelt, die gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW keinen Aufschub duldet bzw. von äußerster Dringlichkeit ist. Gemäß Kommentierung zur GO NRW fallen unter diese Begrifflichkeiten hierunter fristgebundene Entscheidungen wie zum Beispiel die Ausübung fristgebundener Rechte.

Da die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. September 2013 keinen gesonderten Tagesordnungspunkt vergleichbaren Inhalts beinhaltet, gehen wir davon aus, dass die Verwaltung

beabsichtigt, den Tagesordnungspunkt 8 „Mitteilungen und Anfragen“ für die angekündigte Information des Haupt- und Finanzausschusses zu verwenden.

Da dieser Tagesordnungspunkt aufgrund seiner Konstruktion keine Beratung und ggf. Beschlussfassung zulässt, beantragen wir für die Sitzung des Rates am 26. September 2013 eine entsprechende Erweiterung der Tagesordnung. Zwischen der Haupt- und Finanzausschuss-Sitzung und der Sitzung des Rates der Stadt Kamen haben die Fraktionen damit Gelegenheit, sich über die gegebenen Informationen der Verwaltung zum Verfahrensstand und zum möglichen Fortgang zu beraten.

Sofern Sie vorsehen sollten, die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses entsprechend zu erweitern, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Fraktionen dann keine Möglichkeit haben, eine angemessene Beratung innerhalb der jeweiligen Fraktionen zur Meinungsbildung über die von Ihnen dann gegebenen Informationen führen zu können.

Insofern wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, dass Sie als Bürgermeister die demokratischen (Beratungs-)Rechte der Fraktionen achten, und unter Bezugnahme auf eine mögliche Ausübung des fristgerechten Rechtes der Berufung die Tagesordnung des Rates gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW erweitern.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach
Fraktionsvorsitzende